

**Gemeinde Ehringshausen**  
**Bebauungsplan „Mühlrain“**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 31. März 2023



Auftraggeber:  
Gemeinde Ehringshausen  
Rathausstraße 1  
35630 Ehringshausen

Bearbeitung:  
Dr. Theresa Rühl  
Jakob Starke, B. Sc.

**Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl**  
Am Boden 25  
35460 Staufenberg  
Tel. (06406) 92 3 29-0 [info@ibu-ruehl.de](mailto:info@ibu-ruehl.de)

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Rechtliche Rahmenbedingungen .....</b>	<b>4</b>
1.1.	Untersuchungsgegenstand .....	4
1.2.	Verbotstatbestände und -regelungen .....	5
<b>2</b>	<b>Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet.....</b>	<b>7</b>
2.1	Vorhaben .....	7
2.2	Schutzgebiete und -objekte.....	8
2.3	Vegetation und Biotopstruktur.....	10
<b>3</b>	<b>Abschichtung.....</b>	<b>15</b>
3.1	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann .....	15
3.2	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann .....	17
<b>4</b>	<b>Datengrundlage und Methoden .....</b>	<b>18</b>
<b>5</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten .....</b>	<b>19</b>
5.1	Avifauna.....	19
5.1.1	Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten .....	21
5.1.2	Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten .....	22
<b>6</b>	<b>Maßnahmenübersicht.....</b>	<b>24</b>
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	24
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	24
6.3	Kompensationsmaßnahmen.....	24
6.4	Empfohlene Maßnahmen.....	24
6.5	Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen .....	25
<b>7</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>26</b>
<b>8</b>	<b>Literatur .....</b>	<b>27</b>
<b>9</b>	<b>Artenschutzrechtliche Prüfbögen .....</b>	<b>28</b>
9.1	Bluthänfling ( <i>Carduelis cannabina</i> ).....	28
9.2	Girlitz ( <i>Serinus serinus</i> ).....	31
9.3	Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> ).....	34

9.4	Klappergrasmücke ( <i>Sylvia curruca</i> ).....	38
9.5	Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> ).....	41
9.6	Türkentaube ( <i>Streptopelia decaocto</i> ) .....	44

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:Pflanzen- und Baumarten entlang der Brunnenstraße .....	10
Tabelle 2:Pflanzenarten der mageren Flachland Mähwiese .....	11
Tabelle 3: Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens* .....	17
Tabelle 4: Liste der angenommenen Vogelarten im Plangebiet und seiner Umgebung aufgrund der Biotopstruktur (Potentialanalyse) .....	19
Tabelle 5: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten .....	21

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebiets. ....	7
Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Vorentwurf zum Bebauungsplan „Am Mühlrain“, Kubus 13.07.2022.....	8
Abbildung 3: Lage des Plangebiets (schwarz umrandet) zu den Schutzgebieten bei Kölschhausen. Lila hinterlegt sind gesetzlich geschützte Biotope bzw. Biotopkomplexe, grün zeigt FFH-Gebiete, orange Landschaftsschutzgebiete, blau Vogelschutzgebiete, und rot umrandet sind Naturschutzgebiete. Quelle: Natureg-Viewer Hessen; © Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (2022).....	9
Abbildung 4: Böschung am Rand des Eingriffsgebiets entlang der Brunnenstraße mit Eichen mittleren alters (Quelle: IBU 24.05.22). ....	13
Abbildung 5: Heckenstrukturen entlang der Brunnenstraße, (Quelle: IBU 24.05.22).....	13
Abbildung 6:Wiese im Plangebiet mit vermehrten Obergräsern, (Quelle: IBU 25.05.22).....	14
Abbildung 7: Grünlandwiese zentral im Plangebiet, (Quelle: IBU 25.05.22).....	14

# 1 Rechtliche Rahmenbedingungen

## 1.1. Untersuchungsgegenstand

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG<sup>1</sup> u. a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, alle europäische Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannt sind, insbesondere also der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV<sub>2005</sub>). Als streng geschützt gelten besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ersetzt durch EG VO 318/2008), in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 dient dem Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Anhang A (ersetzt durch EG VO 318/2008) enthält – teilweise im Einklang mit den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie - eine Vielzahl von Arten, die weder in Anhang IV FFH-RL noch in der BArtSchV geführt werden, darunter Baumfalke, Turmfalke und Mäusebussard, Uhu, Steinkauz und Waldohreule, Schwarzstorch und Turteltaube. Sie sind somit – auch wenn die Intention der Verordnung eine andere ist – auch bei Eingriffsvorhaben relevant.

Anhang IV der FFH-RL umfasst „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“. Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbellosen Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge.

Darüber hinaus führt die Bundesartenschutzverordnung alle europäischen Reptilien und Amphibien und die überwiegende Zahl der Säugetiere (mit Ausnahme einzelner Kleinsäuger und Neozoen) als besonders geschützt auf. Bei den Wirbellosen werden u. a. alle Arten der Gattungen *Coenonympha* (Wiesenvögelchen), *Colias* (Gelblinge), *Erebia* (Mohrenfalter), *Lycaena* (Feuerfalter), *Maculinea*, *Polyommatus* (Bläulinge), *Pyrgus* (Würfeldickkopffalter) und *Zygaena* (Widderchen) aufgeführt, außerdem alle Prachtkäfer, Laufkäfer der Gattung *Carabus*, Bockkäfer und Libellen.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der sog. „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

---

<sup>1</sup>) GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFFPFLEGE (BUNDES NATURSCHUTZGESETZ – BNATSCHG) VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) M.W.V. 14.12.2022.

## 1.2. Verbotstatbestände und -regelungen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Droht durch den Vollzug des Bebauungsplans ein Verstoß gegen ein artenschutzrechtliches Verbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, können Handlungen unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG von dem jeweils einschlägigen Verbot freigestellt werden. Insbesondere liegt kein Verstoß gegen das in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG normierte Verbot (Zerstörung und Beschädigung Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden, § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die § 44 Abs. 5 Sätze 2 und 3 BNatSchG entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten als die in Anhang IV der FFH-RL oder in der Bundesartenschutzverordnung aufgeführten Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen kann, z. B. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt. Die Prüfung folgt dabei dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV, 2011)<sup>2</sup>.

Zu beachten ist auch der § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, der in Abs. 4 bestimmt, dass ein Verantwortlicher nach dem Umweltschadengesetz, der eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden durchzuführen hat.

---

<sup>2</sup>) HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, HRSG., 2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung. Wiesbaden.

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.

Abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG liegt eine Schädigung nicht vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten eines Verantwortlichen, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 BNatSchG oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 BNatSchG oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuchs genehmigt wurden oder zulässig sind. Arten im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind diejenigen Arten, die in Art. 4 Abs. 2 VSchRL, Anhang I VSchRL oder den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind.

## 2 Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet

### 2.1 Vorhaben

Die Gemeinde Ehringshausen betreibt die Aufstellung des Bebauungsplans „Mühlrain“. Planziel des Bebauungsplanes ist die Sicherung der Ausstattung für den Brand- und Katastrophenschutz durch den Bau der Feuerwache Nord.

Das Plangebiet liegt am nördlichen Rand des Ortsteils Kölschhausen (Flur 3, Flurstück 61, 62, 63 und 83 der Gemarkung Kölschhausen) auf einer Fläche von rd. 0,4 ha und wird im Süden von der Ortsbebauung, im Norden und Osten durch Wiese und im Westen durch die Brunnenstraße begrenzt (s. Abb. 1). Für die Umsetzung der Planung im Außenbereich werden zentral im Plangebiet eine Wiesenfläche sowie teilweise Gehölzbereiche im westlichen Bereich überbaut.

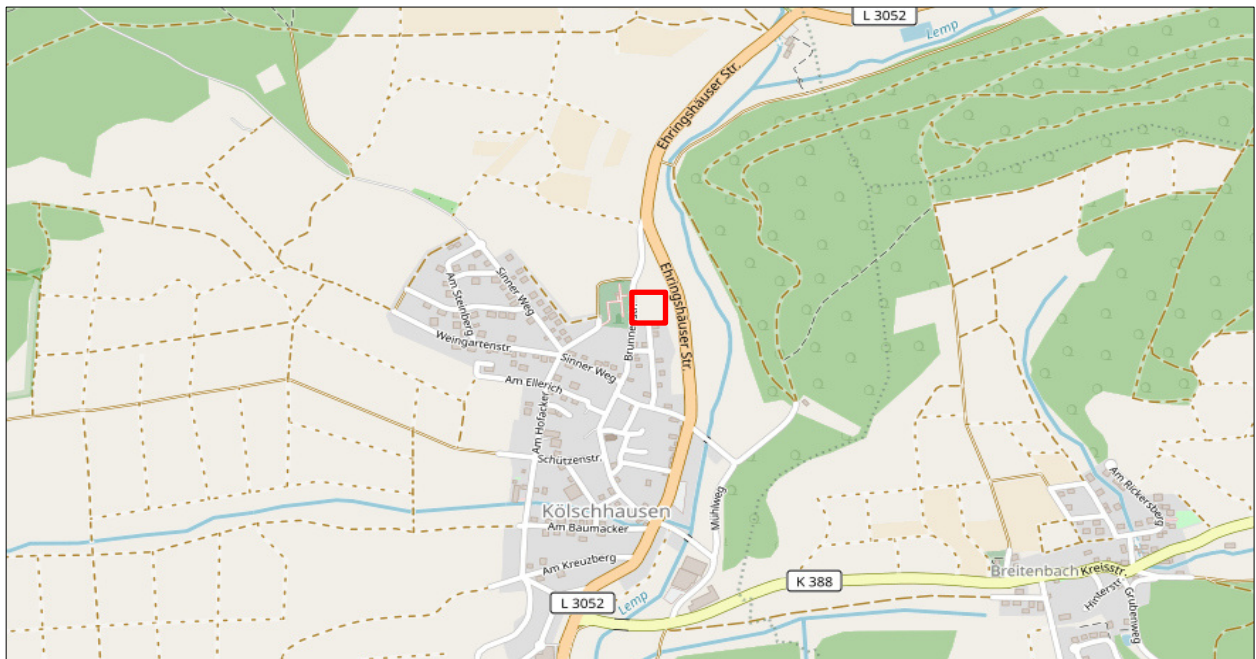


Abbildung 1: Lage des Plangebiets<sup>3</sup>.

<sup>3</sup>) © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie <2019>, © OpenStreetMap



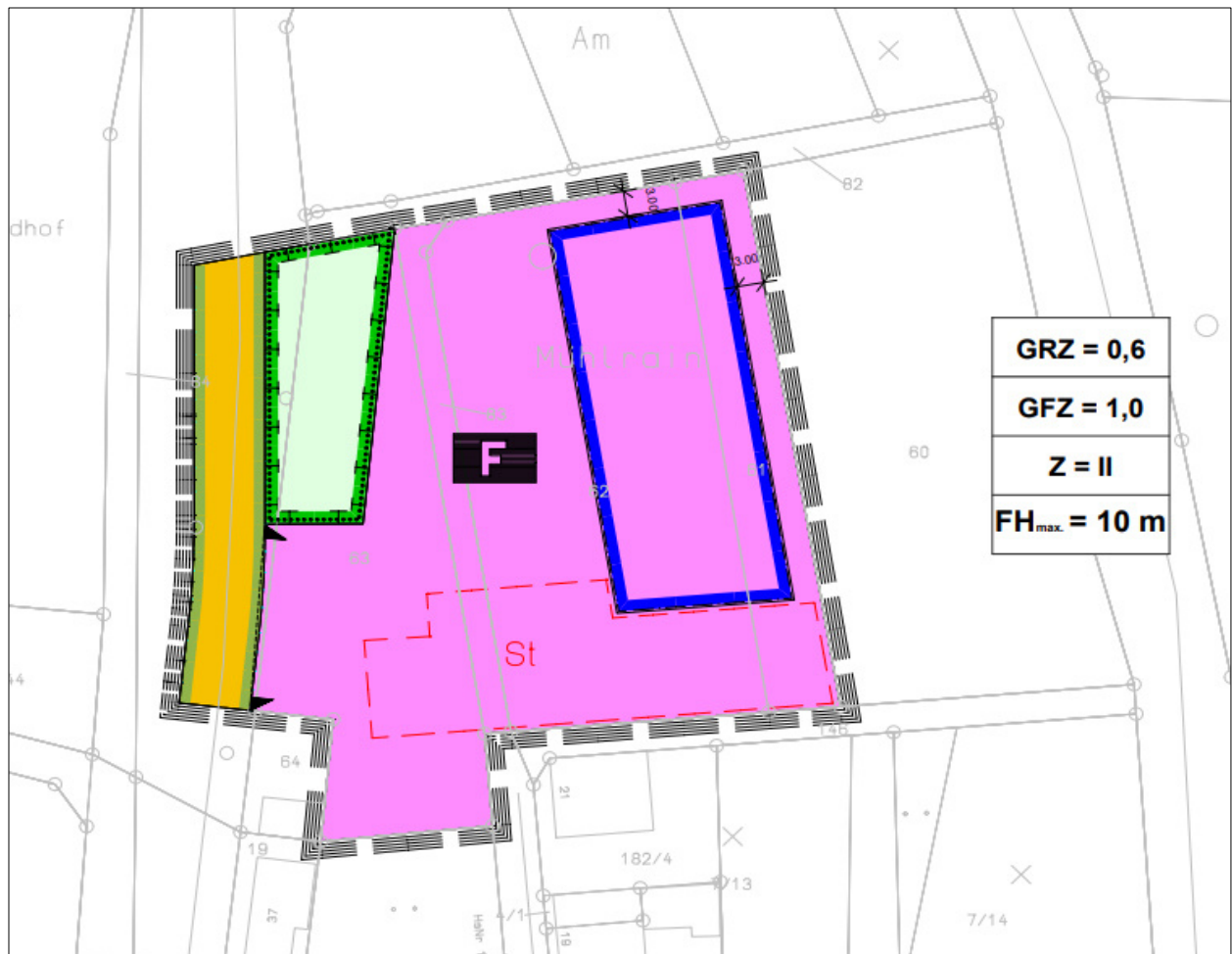


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Vorentwurf zum Bebauungsplan „Am Mühlrain“, Kubus 13.07.2022.

## 2.2 Schutzgebiete und -objekte

Das nächstgelegene, nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop „Feuchtgehölze an der Lemp nördlich Kölschhausen“ (Nr. 1, Schlüssel 5316B2462), liegt in etwa 80 m westlicher Entfernung zum Plangebiet. Hier befindet sich auch das Biotop „Feuchtwiesen östlich Kölschhausen“ (Nr. 1, Schlüssel 5316B0468). Etwas nördlicher davon liegt das Biotop „Frischwiesen nördlich Kölschhausen“ (Nr. 2, Schlüssel 5316B2464). Nordwestlich des Plangebiets befindet sich in rd. 135 m Entfernung das Biotop „Gehölz nördlich Kölschhausen“ (Nr. 3, 5316B1945). Gesetzlich geschützte Biotopkomplexe sind im näheren Umfeld nicht vorzufinden.

Rund 45 m östlich des Geltungsbereichs befindet sich das FFH-Gebiet „Auenbereich zwischen Oberlemp und Kölschhausen“ (FFH-Nr. 5316-309). Es handelt sich dabei um Auenbereiche, die in der Gesamtheit eine Fläche von ca. 53,9 ha umfassen (in Abb. 3 grün schraffiert). Lebensraumtypen sind größtenteils Magere Flachland-Mähwiesen mit *Alopecurus pratensis* und *Sanguisorba officinalis*. Zielart der Vegetation ist der in der Roten Liste Hessen auf der Vorwarnstufe aufgeführte Heilziest (*Betonica officinalis*).

Überlagert wird das FFH-Gebiet teilweise vom Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ (Natureg-Nr. 2531018). Dieses Landschaftsschutzgebiet umfasst überwiegend Flächen entlang des Baches „Lemp“ mit seinen Zuflüssen auf einer Fläche von insgesamt rd. 6.729 ha.



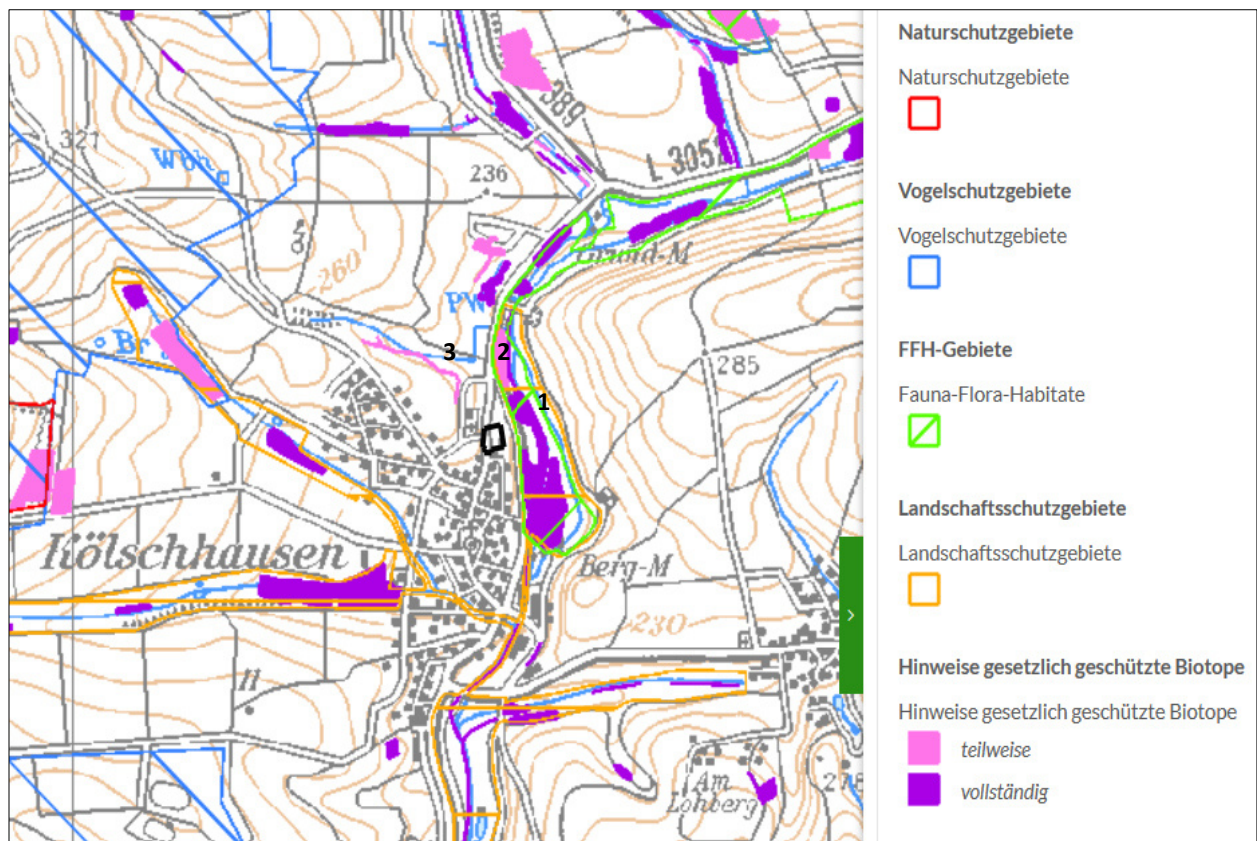
Nächstgelegenes Naturschutzgebiet (NSG) ist die in etwa 1.280 m westlich gelegene „Koppe“ (Natureg-Nr. 1532001), dessen geologische Formation eine Besonderheit darstellt. Hier finden sich auch botanisch wertvolle Flächen wie artenreicher Magerasen mit Heidekraut und Wachholderbeständen.

Überlagert wird dies teilweise durch das Vogelschutzgebiet (Nr. 5316-402) „Hörre bei Herborn und Lemptal“.

Das Plangebiet liegt im Naturpark Lahn-Dill-Bergland. Naturdenkmale sind nicht betroffen.

Aufgrund der erhöhten Lage am Siedlungsrand zwischen Ehringshäuser- und Brunnenstraße kann ein funktionaler Zusammenhang zwischen dem Plangebiet und den genannten Schutzgebieten bzw. Schutzobjekten ausgeschlossen werden.

Die Biotopkartierung im Mai 2022 erfasste jedoch zentral im Plangebiet eine extensiv genutzte Flachland-Mähwiese, welche ein nach § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG geschütztes Biotop darstellt (s. Kap. 2.3). Eine Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigungen dieses Biotops sind verboten. Abweichend ist eine Überbauung nur möglich nach Antragstellung auf eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 u. 4 BNatSchG. Der Antrag auf Befreiung wird im Zuge der Beteiligung bei den zuständigen Behörden in Papierform eingereicht.



**Abbildung 3:** Lage des Plangebiets (schwarz umrandet) zu den Schutzgebieten bei Kölschhausen. Lila hinterlegt sind gesetzlich geschützte Biotope bzw. Biotopkomplexe, grün zeigt FFH-Gebiete, orange Landschaftsschutzgebiete, blau Vogelschutzgebiete, und rot umrandet sind Naturschutzgebiete. Quelle: Natureg-Viewer Hessen; © Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (2022).

## 2.3 Vegetation und Biotopstruktur

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Rand des Ortsteils Kölschhausen zwischen Brunnenstraße und Ehringshäuser Straße. Im Süden grenzt es an den bestehenden Siedlungsrand mit der Straße „Am Mühlrain“. Im Osten und Norden grenzt der Geltungsbereich an die weitergehende Wiese, im Westen an die Brunnenstraße. Parallel zur Brunnenstraße in Flurstück 63 ist eine Böschung mit Eichen (*Quercus petrea*) mittleren Alters (Biotoptyp 04.210), im Unterwuchs finden sich Gehölze wie Kirsche (*Prunus spec.*), Hasel (*Corylus a-vellana*) und Liguster (*Ligustrum vulgare*) (Abb. 4), welche nach Süden zunehmen (Biotoptyp 02.200). Oberhalb des Hanges finden sich vereinzelt Totholzäste zwischen den Gehölzen. Die Gehölze weisen keine Baumhöhlen auf, können jedoch Siedlungsarten einen Lebensraum bieten. Die Vegetation auf dem überwiegend frischen und mäßig stickstoffreichen Standort neben der Straße ist durch Arten wie dem Acker-Vergissmeinnicht (*Myosotis arvensis*), Wurmfarne (*Dryopteris filix-mas*) der Wald-Erdbeere (*Fragaria vesca*) und stark wüchsigen Gräsern gekennzeichnet (Biotoptyp 09.151).

Zentral im Eingriffsbereich befindet sich auf den Flurstücken 83, 62 und 61 eine blütenreiche Magere Flachland-Mähwiese des LRT 6510 (Biotoptyp 06.310) welche ein nach § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG geschütztes Biotop darstellt. Hier ließen sich im Zuge der Biotoptypenkartierung typische Kennarten ausmachen, wie Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Große Bibernelle (*Pimpinella major*) und auch die nach BArtSchV besonders schützenswerte Karthäuser Nelke (*Dianthus carthusianorum*). Daneben finden sich Magerkeitszeiger wie der Kleine Klappertopf (*Rhinanthus minor*) und die Kleine Bibernelle (*Pimpinella saxifraga*). Die Wertigkeit der Wiese nimmt von Westen nach Osten zu, sodass der westliche Bereich der Wiese weniger blütenreich ausgeprägt als im Osten. Auch ist hier der Anteil an Obergräsern ausgeprägter. Die Deckung der Obergräser liegt jedoch bei unter 60 Prozent. Im östlichen Teil der Wiese hingegen lichten sich die Obergräser und es dominieren die Kräuter, der Bestand wird hier blütenreicher (Abb. 7). Ein Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) ließ sich im Eingriffsgebiet nicht nachweisen. Jedoch fanden sich ca. 50 m nördlich des Eingriffsgebiets vereinzelte Exemplare.

**Tabelle 1:** Pflanzen- und Baumarten entlang der Brunnenstraße

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	(Haupt-) Vorkommen	Pflanzensoziolog. Zuordnung
<i>Quercus petrea</i>	Trauben-Eiche	Eichenwälder, Hügel- u. tiefe Gebirgslagen	KC Querco-Fagetea, Quercenion rob.-petr.
<i>Prunus spec.</i>	Kirsche	Kulturpflanze	---
<i>Corylus avellana</i>	Gewöhnliche Hasel	Laubwälder	KC Querco-Fagetea, V Carpinion, V Alno-Ulmion
<i>Rosa canina</i>	Heckenrose	Waldränder, Hecken	OC Prunetalia
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster	Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte	V Berberidion u.a.
<i>Sorbus aucuparia</i>	Gewöhnliche Vogelbeere		AC Piceo-Sorbetum aucupariaeae, A Epilobio-Salicetum capreae
<i>Dryopteris filix-mas</i>	Gewöhnlicher Wurmfarne	Laub- und Nadelwälder mittlerer Standorte, Bruch-, Auenwälder	OC Fagetalia sylvaticae
<i>Dactylis glomerata</i>	Knautgras	Unkrautfluren, Feuchtwiesen, Frischwiesen und -weiden, Trocken-, Halbtrockenrasen, Säume, Wälder	O Arrhenatheretalia, O Atropetalia, K Artemisietea, V Alno-Ulmion, V Mesobromion erecti
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer	Frischwiesen und -weiden, Raine u.a.	VC Arrhenatherion
<i>Galium mollugo agg.</i>	Wiesen-Labkraut	nährstoffreiche Unkrautfluren, Feuchtwiesen	VC Arrhenatherion
<i>Fragaria vesca</i>	Wald-Erdbeere	ausdauernde Unkrautfluren, Laub- und Nadelwälder	KC Epilobietea angustifolii, V Trifolion medii, V Alliarion

		nährstoffarmer Böden, Wälder und Gebüsche trocken-warmer Standorte	
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel	nährstoffreiche Unkrautfluren, Bruch- und Auenwälder	KC Artemisietea
<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke	ausdauernde Unkrautfluren, Frischwiesen und -weiden	V Aegopodion podagrariae, V alliarion, O Arrhenatheretalia
<i>Ajuga reptans</i>	Kriechender Günsel	Feuchtwiesen, Frischwiesen und -weiden, Zwergstrauchheiden und Borstgrasrasen, Bruch- und Auenwälder	O Arrhenatheretalia
<i>Erodium cicutarium</i>	Gewöhnlicher Reiherschnabel	Äcker und kurzlebige Unkrautfluren, Trocken- und Halbtrockenrasen	KC Sedo-Scleranthetea
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras	Feuchtwiesen	KC Molinio-Arrhenatheretea
<i>Myosotis arvensis</i>	Acker-Vergissmeinnicht	Äcker und Unkrautfluren	KC Secalinetea, O Polygono-Chenopodietalia
<i>Bromus tectorum</i>	Dach-Trespe	Äcker, Unkrautfluren, Trocken- und Halbtrockenrasen	OC Sisymbrietalia, O Corynephorretalia canescentis
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau	nährstoffreiche Stauden- und Unkrautfluren, Frischwiesen und -weiden	VC Arrhenatherion elatioris

Tabelle 2:Pflanzenarten der mageren Flachland Mähwiese

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	(Haupt-) Vorkommen	Pflanzensoziolog. Zuordnung
<i>Achillea millefolium</i>	Schafgarbe	Frischwiesen und -weiden	OC Arrhenetalia, B Cirsio-Brachypodion, Prunetalia
<i>Agrimonia eupatoria</i>	Kleiner Odermennig	Staudensäume trocken-warmer Standort	AC Trifolio-Agrimonietum eupatorii, V Cirsio-Brachypodion, V Mesobromion erecti
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanz	Feuchtwiesen, Frischwiesen und -weiden	KC Molinio-Arrhenatheretea, O Arrhenatheretalia, V Filipendulion, V Calthion
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer	Frischwiesen und -weiden, Raine u.a.	VC Arrhenatherion
<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume	Frischwiesen und -weiden	KC Nardo-Callunetea, V Mesobromion erecti
<i>Cirsium vulgare</i>	Gewöhnliche Kratzdistel	nährstoffreiche Unkrautfluren	KC Artemisietea, O Onopordetalia acanthii, V Atropion
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau	nährstoffreiche Stauden- und Unkrautfluren, Frischwiesen und -weiden	VC Arrhenatherion elatioris
<i>Cynosurus cristatus</i>	Weide-Kammgras	Frischwiesen und -weiden, Trocken- und Halbtrockenrasen	VC Cynosurion, V Arrhenatherion elatioris, V Polygono-Trisetion
<i>Dactylis glomerata</i>	Knautgras	Unkrautfluren, Feuchtwiesen, Frischwiesen und -weiden, Trocken-, Halbtrockenrasen, Säume, Wälder	O Arrhenatheretalia, O Atropetalia, K Artemisietea, V Alno-Ulmion, V Mesobromion erecti
<i>Daucus carota</i>	Gewöhnliche Möhre	nährstoffreiche Stauden- und Unkrautfluren, Frischwiesen und -weiden	VC Dauco-Melilotion, V Mesobromion erecti
<i>Dianthus carthusianorum</i>	Kartäusernelke	Trockenrasen, Böschungen, Heiden, sandige Wälder	VB Calamagrostion villosae, VB Caricion ferrugineae
<i>Galium mollugo agg.</i>	Wiesen-Labkraut	nährstoffreiche Unkrautfluren, Feuchtwiesen	VC Arrhenatherion
<i>Geranium pratense</i>	Wiesen-Storchschnabel	nährstoffreiche Unkrautfluren, Frischwiesen und -weiden	AC Arrhenatheretum, V Aegopodion podagrariae (Trennart)

<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesen-Bärenklau	Frischwiesen, Säume	O Arrhenatheretalia; Arrhenatheretum, DO Glechometalia Atropion, Alno-Ulmion
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras	Feuchtwiesen	KC Molinio-Arrhenatheretea
<i>Hypericum maculatum</i>	Geflecktes Johanniskraut	Feuchtwiesen, Zwergstrauchheiden und Borstgrasrasen, Hochstaudenfluren und Gebüsche der Gebirge	
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Wiesen-Margerite	Frischwiesen	OC Arrhenatheretalia, B Mesobromet.
<i>Lotus corniculatus</i>	Hornklee	Frischwiesen und -weiden	OC Arrhenatheretalia; Mesobromion, Molinion
<i>Luzula campestris</i>	Feld-Hainsimse	Feuchtwiesen, Frischwiesen und -weiden	K Nardo-Callunetea, V Mesobromion erecti, O Arrhenatheretalia
<i>Origanum vulgare</i>	Gewöhnlicher Dost	Staudensäume trockenwarmer Standort	OC Origanetalia vulgaris, V Mesobromion erecti, V Erico-Pinion
<i>Pimpinella major</i>	Große Bibernelle	Frische und nährstoffreiche Wiesen	OC Arrhenatheretalia elatioris, VC Arrhenatherion elatioris, VD Caricion ferrugineae
<i>Pimpinella saxifraga</i>	Kleine Bibernelle	Trockenrasen	KC Festuco-Brometea
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich	Frischwiesen und -weiden	KC Molinio-Arrhenatheretea
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß	Feuchtwiesen, Frischwiesen und -weiden	KC Molinio-Arrhenatheretea, V Polygono-Trisetion, Arrhenatherion elatioris, Calthion
<i>Rhinanthus minor</i>	Kleiner Klappertopf	Frischwiesen und -weiden, Trocken- und Halbtrockenrasen	O Arrhenatheretalia, Molinietaalia, Nardetalia, K Molinio-Arrhenatheretea
<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer	Feuchtwiesen, Frischwiesen und -weiden	KC Molinio-Arrhenatheretea, O Arrhenatheretalia, O Molinietaalia caeruleae
<i>Taraxacum sect. ruderalia</i>	Wiesen-Löwenzahn	Frischwiesen und -weiden	O Arrhenatheretalia>, B Plantaginetea, Artemisietea, Agropyretea
<i>Tragopogon pratensis</i>	Wiesen-Bocksbart	Äcker und Unkrautfluren, Frischwiesen und -weiden	V Arrhenatherion elatioris
<i>Trifolium campestre</i>	Feld-Klee	Frischwiesen und -weiden, Trocken- und Halbtrockenrasen	VC Alysso-Sedion albi
<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee	Feuchtwiesen, Frischwiesen und -weiden	KC Molinio-Arrhenatheretea; B Calthion, Molinion
<i>Vicia hirsuta</i>	Behaarte Wicke	Äcker, Frischwiesen und -weiden, Trocken- und Halbtrockenrasen	





**Abbildung 4:** Böschung am Rand des Eingriffsgebiets entlang der Brunnenstraße mit Eichen mittleren Alters (Foto: IBU 24.05.22).



**Abbildung 5:** Heckenstrukturen entlang der Brunnenstraße (Foto: IBU 24.05.22).





**Abbildung 6:** Wiesebereich im Plangebiet mit vermehrten Obergräsern (Foto: IBU 24.05.22).



**Abbildung 7:** Magerer Grünlandstandort zentral im Plangebiet mit sehr hohem Deckungsgrad an Kräutern (Foto: IBU 24.05.22).



### 3 Abschichtung

Mögliche artenschutzrelevante Wirkungen ergeben sich durch das Vorhaben vor allem durch Gefährdung von Individuen während der Bauphase sowie den direkten Verlust von Brut- und Versteckmöglichkeiten in der Gehölz- und Saumstruktur im westlichen Bereich des Eingriffsgebietes. Die Überbauung des Plangebietes bewirkt außerdem den Verlust von Nahrungshabitaten.

Schließlich sind Randeffekte zu berücksichtigen, also bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Störeffekte auf verbleibende Biotope im Umfeld des Vorhabens. Bei Baugebieten sind hier vor allem visuelle und akustische Störungen durch An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm zu nennen.

Im Weiteren ist die Betroffenheit der einzelnen Artengruppen aufgeführt. Da keine Artenkartierung der Tiere für das Plangebiet vorgenommen wurde, erfolgt die artenschutzrechtliche Betrachtung anhand einer Potentialanalyse auf Grundlage der Biotopstrukturbegehung.

Die daran anschließende Tabelle 3 differenziert die wichtigsten potenziellen Wirkfaktoren nach ihrem Charakter (bau-, anlagen- oder betriebsbedingt) sowie ihres Wirkraums und gibt kurze Erläuterungen zu ihrer technischen Ursache. Sie sind Grundlage für die im folgenden Kapitel durchzuführende Eingriffsbewertung für die betrachteten Arten- bzw. Artengruppen.

#### 3.1 Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann

Säugetiere außer Fledermäuse: Das Plangebiet mit der Frischwiese erweist sich als ungeeigneter Lebensraum für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Lediglich vereinzelte kleinflächige Strauchstrukturen im Westen des Plangebiets werden den Habitatansprüchen der Haselmaus gerecht. Aufgrund der Kleinflächigkeit und der isolierten Lage, zwischen Ehringshäuser- und Brunnenstraße ohne direkten Anschluss an Waldbestände, kann ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus im Plangebiet aber ausgeschlossen werden. Auch gibt es keinen Anlass zur Annahme, dass andere streng geschützte Säugetiere im Plangebiet vorkommen könnten.

Fledermäuse: Die Siedlungsrandlage mit Ihren vielfältigen Leitstrukturen bieten Fledermäusen ein geeignetes Jagdhabitat. Aufgrund der beschriebenen Strukturen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs wird eine Nutzung des Plangebiets als Nahrungshabitat durch die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) und die Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) als typische Fledermausarten der Siedlungslagen angenommen. Vereinzelt kann auch mit Fransen- und Rauhautfledermaus (*Myotis nattereri*, *Pipistrellus nathusii*) gerechnet werden. Aufgrund des nur rd. 100 m entfernten Gewässers mit Auenbereichen liegt es nahe, dass auch die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) das Plangebiet aufsucht. Ebenso ist aufgrund der Habitatstrukturen davon auszugehen, dass der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) im Plangebiet vorkommt und dieses zur Jagd nutzt.

Geeignete Strukturen mit Quartierspotenzial ließen sich bei der Biotopkartierungen jedoch keine erkennen. Die Eichen mittleren Alters, an denen sich keine Hinweise auf mögliche Spalten oder Höhlenquartiere fanden, sind vom Eingriff nicht betroffen. Der Verlust des Jagd- bzw. Nahrungshabitats ist als relativ kleinräumig zu sehen, sodass dieser als nicht artenschutzrechtlich relevant zu bewerten ist. Zudem ist davon auszugehen, dass einige Arten auch nach Abschluss des Bauvorhabens das Plangebiet weiterhin als Jagdhabitat nutzen. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.



Reptilien: Das Plangebiet weist keine Biotopstrukturen wie z. B. schütter bewachsene Bodenstellen mit grabbarem Material auf, die für Reptilien von Bedeutung wären. Mit einem Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist nicht zu rechnen.

Amphibien: Gewässer, welche einen (Teil-)Lebensraum für Amphibien bieten könnten, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Aufgrund der Biotopstruktur und der Lage des Plangebiets ist nicht davon auszugehen, dass diese Artengruppe betroffen ist.

Fische: Im Plangebiet gibt es keine Gewässer, die einen Lebensraum für Fische darstellen könnten. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann ausgeschlossen werden.

Libellen: Im Plangebiet gibt es keine Gewässer, die einen Lebensraum für Libellen darstellen könnten. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Heuschrecken: Aufgrund der Habitatstruktur ist davon auszugehen, dass die Magere Flachland-Mähwiese einer Vielzahl von Heuschreckenarten als Lebensraum dient. Da die Baufeldräumung (V 01) in den Wintermonaten erfolgt und im nahen Umfeld nördlich des Plangebietes gleichwertige Habitatstrukturen gegeben sind, ist der Teilverlust dieses Habitats als nicht artenschutzrechtlich relevant einzustufen.

Tagfalter: Die Magere Flachland-Mähwiese, welche durch Gehölzstrukturen umgeben ist, bietet im Plangebiet grundsätzlich einen geeigneten Lebensraum. Es ist aufgrund der im Plangebiet erfassten Pflanzenarten nicht auszuschließen, dass Rote Liste Arten wie der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) im Plangebiet vorkommen. Die für diese Artengruppe relevanten Strukturen finden sich aber auch vermehrt im näheren Umfeld des Plangebiets wieder, weshalb ein Teilverlust dieses sehr kleinräumigen Habitats nicht als artenschutzrechtlich relevant einzustufen ist. Zumal durch den biotopschutzrechtlichen Ausgleichsbedarf eine Maßnahme zur Entwicklung einer mageren Flachland-Mähwiese mit Hilfe von Sodenübertragung vorgesehen ist und somit auch die Artengruppe der Tagfalter im Ausgleichskonzept im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden.

Ein Vorkommen der planungsrelevanten Tagfalterarten Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius* und *Phengaris nausithous*) kann aufgrund des Fehlens des Großen Wiesenknopfes als Nahrungspflanze innerhalb des Eingriffsbereichs ausgeschlossen werden. Zwar finden sich angrenzend zum Plangebiet vereinzelt Große Wiesenknoppfpflanzen, jedoch nicht im Plangebiet selbst, sodass keine Betroffenheit der Art vorliegt.

Totholzbesiedelnde Käfer: Innerhalb des Plangebiets wurden im Bereich der Gehölzstrukturen wenige sehr dünne Totholzäste gefunden. Da es sich lediglich um einzelne Äste handelt, deren Größe und Umfang stark begrenzt sind, ist ein Vorkommen von totholzbesiedelnden Käfern wie Hirschkäfer und Balkenschröter nicht zu erwarten.

### 3.2 Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann

Avifauna: Im Plangebiet finden sich im westlichen Bereich Gehölze, die planungsrelevanten Vogelarten der Siedlungsrandlagen als Habitat dienen könnten. Die hier vorhandenen Saum-, Strauch und Gehölzstrukturen bieten grundsätzlich Baum-, Wiesen- und Buschbrütern ein geeignetes Habitat.

Aufgrund der geplanten Nutzung als Feuerwehrhaus, werden betriebsbedingten Störwirkungen für dieses Vorhaben als erhöht eingestuft. Eine Betroffenheit der Artengruppe der Vögel ist daher nicht auszuschließen.

Pflanzen und geschützte Biotope: Wie in Kapitel 2.3 beschrieben findet sich die nach BArtSchV besonders schützenswerte Karthäusernelke (*Dianthus carthusianorum*) auf der Wiese im Plangebiet. Die extensiv genutzte Flachland-Mähwiese stellt zudem ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop dar. Eine Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigungen dieses Biotops sind verboten. Abweichend ist eine Überbauung nur möglich nach Antragstellung auf eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 u. 4 BNatSchG.

**Tabelle 3:** Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens\*

Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
Baubedingt	• Gefährdung von Individuen im Baubetrieb (Befahren, Abschieben)
	• Störwirkungen im Plangebiet (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
	• Störwirkungen auf Umgebung (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
Anlagebedingt	• Verlust von speziellen Habitatstrukturen
	• Flächenverlust
	• Verlust von Pufferräumen und Nahrungshabitaten
Betriebsbedingt	• Störwirkungen im Plangebiet durch Zunahme von An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm
	• Störwirkungen auf Umgebung

\*) Farbig dargestellt ist die aufgrund der Biotopstruktur zu erwartende Relevanz (grün: gering | gelb: mäßig | rot: hoch)

## 4 Datengrundlage und Methoden

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2015). Es werden zunächst die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt. Die Größe des Untersuchungsraumes richtet sich nach den Wirkungen bzw. den erwarteten Beeinträchtigungen (= Wirkraum).

Daraufhin werden die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht (s. Kapitel 3). Hierzu werden vorliegende Daten- und Informationsgrundlagen (Fachliteratur, Landschaftspläne, die zentrale NATIS-Art-Datenbank, Artenschutzprogramme, Angaben der Fachbehörden, Planungen anderer Planungsträger im Raum) ausgewertet. Indizien für Vorkommen planungsrelevanter Arten werden besonders berücksichtigt.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt die artenschutzrechtliche Bewertung anhand einer Potenzialanalyse, wobei aufgrund des Eingriffs in die Wiese insbesondere auf das Vorkommen des Großen Wiesenknopfes als Wirtspflanze der streng geschützten *Maculinea*-Falter geachtet wurde.

Um die potentielle Betroffenheit von Arten abschätzen zu können, erfolgte am 24.05.2022 eine Kartierung der Biotopstrukturen und Biotoptypen einschließlich floristischer Erhebung durch das *Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl*.

## 5 Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 5.1 Avifauna

Da keine Brutvogelkartierung für das Plangebiet vorgenommen wurde, erfolgt die artenschutzrechtliche Betrachtung der Avifauna anhand einer Potentialanalyse. Aufgrund der Lage und der vorgefundenen Biotopstruktur ist mit typischen Vertretern der Siedlungsrandlage zu rechnen. Insgesamt ist davon auszugehen, dass 34 Arten im Plangebiet vorkommen. Im Plangebiet selbst und in der unmittelbaren Umgebung fanden sich keine Baumhöhlen, daher kann ein Brutverdacht für Höhlenbrüter ausgeschlossen werden. Ebenso sind keine Horste oder Gebäude im Plangebiet, daher werden Rotmilan, Star, Grünspecht, Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Dohle, Buntspecht, Mäusebussard und Turmfalke als reine Nahrungsgäste im Plangebiet angesehen. Da das Eingriffsgebiet als Nahrungshabitat keine Strukturen aufweist, die für diese Arten essenziell wären, ist ein Teilverlust dieses Habitats nicht als artenschutzrechtlich relevant einzustufen.

Das Plangebiet bietet jedoch mit den Hecken, den Bäumen und Gehölzen an einigen Stellen potentielle Nistmöglichkeiten für frei- und bodenbrütende Vogelarten. Demnach werden die übrigen 23 Arten daher als Brutvögel im Plangebiet betrachtet. An möglichen wertgebenden Arten finden sich Goldammer, Stieglitz, Girlitz, Bluthänfling, Türkentaube und Klappergrasmücke für die eine artspezifische Prüfung durchgeführt wurde. Um eine individuelle Gefährdung einzelner Tiere im Zuge der Baumaßnahmen sicher auszuschließen, ist eine Bauzeitenbeschränkung einzuhalten (Vermeidungsmaßnahme V 01). Auf Grundlage der Habitatstrukturen, die vorhabenbedingt verloren gehen, sind zudem zur Förderung der Avifauna im Rahmen der Freiflächengestaltung Neupflanzungen von Bäumen und Sträuchern vorzusehen, die in Zukunft Freibrütern als Brutplatz dienen können (K 01).

Da es sich um ein Siedlungsgebiet handelt, ist potentiell mit allen, in Tabelle 4 dargestellten Vogelarten zu rechnen. Es handelt sich dabei um die typischen Vertreter der Siedlungsrandlage.

**Tabelle 4:** Liste der angenommenen Vogelarten im Plangebiet aufgrund der Biotopstruktur (Potentialanalyse)

Art	Wissenschaftlicher Name	Status	Artenschutz		Rote Liste		EHZ HE
		EG	St	§	HE	D	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	b	b	B	*	*	FV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	b	b	B	*	*	FV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	b	b	B	*	*	FV
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	b	b	B	3	3	U2
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	b	b	B	*	*	FV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	N	b	B	*	*	FV
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	N	b	B	*	*	U1
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	b	b	B	*	*	FV
Elster	<i>Pica pica</i>	b	b	B	*	*	FV
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	b	b	B	*	*	FV
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	b	b	B	*	*	FV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	b	b	B	*	*	FV
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	b	b	B	*	*	U1
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	b	b	B	V	*	U1

Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	b	b	B	*	*	FV
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	N	s	B	*	*	FV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	b	b	B	*	*	FV
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	N	b	B	V	*	U1
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	b	b	B	*	*	FV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	b	b	B	V	*	U1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b	b	B	*	*	FV
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	N	b	B	V	*	U1
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	N	s	A	*	*	FV
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	N	b	B	3	3	U1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	b	b	B	*	*	FV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	b	b	B	*	*	FV
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	N	b	B	3	V	U1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	b	b	B	*	*	FV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	b	b	B	*	*	FV
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N	s	A	V	*	U1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	N	b	B	*	3	FV
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	b	b	B	V	*	U1
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	b	b	B	*	*	U1
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	N	s	A	*	*	FV
<b>Vorkommen (St)</b> (nach SÜD-BECK ET AL.)		<b>Rote Liste:</b>		<b>Artenschutz:</b>		<b>Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):</b>	
b: Brutverdacht	zu prüfende Arten im Sinne HMUKLV (2015) <sup>4</sup>	D: Deutschland (2020) <sup>5</sup>	HE: Hessen (2014) <sup>6</sup>	St: Schutzstatus		FV	günstig
B: Brutnachweis		0: ausgestorben	1: vom Aussterben bedroht	b: besonders geschützt		U1	ungünstig bis unzureichend
Bz: Brutzeitnachweis		2: stark gefährdet	3: gefährdet	s: streng geschützt		U2	unzureichend bis schlecht
N: Nahrungsgast		V: Vorwarnliste	*	§: Rechtsgrundlage		GF	Gefangenschaftsflüchtling
D: Durchzügler				B: BArtSchV (2005)			
EG: Eingriffsgebiet				V: Anh. I VSchRL			
				A: Anh. A VO (EU) 338/97			
						Artenliste auf Grundlage einer Strukturkartierung und unter worst-case Annahme	

<sup>4</sup>) HMUKLV (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung vom Dezember 2015. Wiesbaden, 154 S.

<sup>5</sup>) DRV (Hrsg.; 2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 75: 12-112.

<sup>6</sup>) HMUKLV (Hrsg.; 2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 10. Fassung. Wiesbaden.

### 5.1.1 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Die Arten sind zwar grundsätzlich einzeln auf ihre Betroffenheit durch ein Vorhaben und die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu prüfen. Zur Vereinfachung ist aber eine Anpassung des Prüfniveaus (Abschichtung) an die naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Art und an die nationale Verantwortung für eine Art statthaft. Auch ist eine zusammenfassende Bearbeitung von Arten mit ähnlichen Ansprüchen in ökologischen Gilden möglich, wenn deren Erhaltungszustand günstig ist und sie nicht auf der Roten Liste geführt werden. Für diese Arten kann aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin vorhanden bzw. im Falle einer Störung keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Lokalpopulation gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Eingriff zu erwarten ist. Der Verbotstatbestand der direkten Gefährdung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hat keine Relevanz, da er durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden werden kann.

**Tabelle 5:** Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	potenziell betroffen nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr.			Bemerkungen
		1	2	3	
<b>Freibrüter des gehölzdurchsetzten Offenlandes und Waldränder</b>					
					Teilweise Verlust von potenziellen Brutplätzen durch Entfernung von Gehölzsäume und Teilen der Wiese; Verluste sind wegen der geeigneten Habitats im Umfeld unerheblich. Durch die Bauzeitenbeschränkung kann eine Gefährdung ausgeschlossen werden (V 01).
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>				
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				
Elster	<i>Pica pica</i>				
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>				
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>				
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>				
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>				
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				
<b>Nischenbrüter</b>					
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				Da das Eingriffsgebiet keine geeigneten Strukturen für Nischen- und Höhlenbrüter aufweist, kann eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten ausgeschlossen werden. Auch als Nahrungshabitat ist es nicht als essenziell einzustufen, so dass ein Teilverlust des Habitats nicht als artenschutzrechtlich relevant einzustufen ist.
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				
<b>Gastvögel/Nahrungsgäste</b>					
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>				Da das Eingriffsgebiet als Nahrungshabitat keine Strukturen aufweist, die für diese Arten essenziell wären, ist ein Teilverlust dieses Habitats nicht als artenschutzrechtlich relevant einzustufen.
Mauersegler	<i>Apus apus</i>				
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>				
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>				
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>				
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>				
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>				
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>				
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>				
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>				
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>				

### 5.1.2 Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten

Nach dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV, 2015) ist die Betroffenheit von Arten, die in Hessen einen ungünstigen, unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand aufweisen (gelb oder rot), eine vertiefte Prüfung durchzuführen.

Reine Nahrungsgäste – namentlich Rotmilan, Star, Grünspecht, Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Dohle, Buntspecht, Mäusebussard und Turmfalke – werden hier nicht gesondert behandelt, da das Untersuchungsgebiet erkennbar keine Nahrungshabitate aufweist, die für eine dieser Arten essenziell und damit artenschutzrechtlich relevant wären.

Da sich innerhalb des Plangebiets eine Wiese mit Säumen im Übergangsbereich zu angrenzenden Heckenstrukturen befinden, ergibt sich eine potentielle Betroffenheit für Bodenbrüter wie die Goldammer. Um artenschutzrechtliche Verbote auszuschließen ist daher eine Bauzeitbeschränkung (V 01) vorzusehen. Der Verlust von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß §44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG wird durch die ökologischen Bedingungen im weiteren Umfeld kompensiert. Letztlich ist vom Wirken der Legalausnahme nach §44 Abs.5 BNatSchG auszugehen, da Bruthabitate in der Umgebung in ausreichender Zahl vorhanden sind und erhalten bleiben.

Der Stieglitz lebt in halboffenem Gelände mit Baumgruppen, in Feldgehölzen, Parks und strukturreichen Siedlungsrandlagen. Sein Nest errichtet er in Bäumen oder größeren Sträuchern. Früher häufig, leidet die Art unter dem stärker werdenden Nahrungsmangel in der Landschaft. Er ist stark auf Sämereien und damit auf Brachflächen, artenreiche Säume und Ernterückstände angewiesen. Aufgrund der Eigenschaften des Plangebiets, ist ein Vorkommen des Stieglitzes möglich. Um den Verlust potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die Gefährdung einzelner Individuen zu verhindern, ist eine Bauzeitenbeschränkung erforderlich (V 01).

Der Lebensraum des Girlitzes setzt sich aus halboffenen, mosaikartig gegliederten Landschaften mit lockeren Baumbeständen, Gebüschgruppen und Flächen mit niedriger Vegetation zusammen. Im Sommer hält er sich gerne in Vegetation mit Staudenvorkommen auf, wo er deren Samen aufnimmt. Vielfach ist der Girlitz in menschlichen Siedlungen zugegen, wobei er sich überwiegend in dörflich geprägten Strukturen wie Kleingärten, Obstbaugebieten, Gärten oder Parks aufhält. Schlüsselfaktoren für die Ansiedlung des Girlitz sind Anteile von Laub- und Nadelbäumen mit einer bestimmten Mindesthöhe von > 8m und gestörter, offener Böden. Sein Nest legt er frei in Sträucher oder auf Bäumen an. Da das Plangebiet entsprechende Habitatstrukturen aufweist ist eine Bauzeitenbeschränkung erforderlich (V 01).

Die Klappergrasmücke ist eine insektenfressende Vogelart, die in halboffenem bis offenem Gelände mit Feldgehölzen und Buschgruppen wie Böschungen, Dämme, Trockenhänge, aufgelassene Weinberge, Waldränder, Kahlschläge, junge Fichten- und Kiefern Schonungen und Wacholderheiden lebt. Sie ist in Siedlungen sehr häufig in Parks, Gärten und Grünanlagen zu hören und zu sehen, auch wenn diese mitten in einem Wohngebiet liegen. Als Freibrüter legt die Klappergrasmücke ihr Nest in niedrige Büsche, Dornsträuchern oder kleine Koniferen. In Gehölzen wird nach kleinen Insekten und deren Larven gesucht. Da das Plangebiet die entsprechenden Habitatsprüche erfüllt, ist davon auszugehen, dass die randlichen Gehölze im Plangebiet für die Klappergras nicht nur ein Nahrungshabitat darstellen, sondern auch eine Fortpflanzungsstätte. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen, ist eine Bauzeitbeschränkung einzuhalten (V 01).

Der Bluthänfling kommt in offenen bis halboffenen Landschaften mit hohem Strukturanteil von Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen vor. Gerne werden Ruderalfluren und extensiv genutzte Weinberge besiedelt. Oft ist er auch in der Nähe oder innerhalb von Siedlungen anzutreffen, in denen er sich dann in Parkanlagen und Gärten aufhält. Seine Nahrung besteht vor allem aus Sämereien, die er geschickt mit seinem Schnabel aufnimmt.



Das Nest wird meist in dichten Hecken und Büschen aus Laub- und Nadelgehölz, seltener als Bodennest in Gras- bzw. Krautbeständen angelegt. Bluthänflinge brüten als Einzelbrüter, aber häufig auch in lockeren Kolonien. Vereinzelt werden offen strukturierte Waldränder oder ältere Nadelwaldschonungen als Brutstandort genutzt, wobei es dort zu Revierdichten von 2 Revieren pro 10 Hektar kommen kann. Aufgrund der vorhandenen Saum- und Heckenstrukturen gekoppelt mit der offenen Wiese ist zu erwarten, dass diese Strukturen dem Bluthänfling als Fortpflanzungsstätte dienen. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen ist eine Bauzeitbeschränkung einzuhalten (V 01).

Die Türkentaube ist eng an menschliche Siedlungen angepasst und kommt daher fast ausnahmslos in Dörfern- und Stadtgebieten vor. Anfang des 20. Jahrhunderts brütete diese Vogelart lediglich im Balkangebiet, breitete sich dann aber innerhalb der folgenden 50 Jahre über ganz Europa aus. Als günstige Lebensräume sind vor allem lockere Baumbestände in Garten- und Wohnblockzonen, aber auch gehölzarme Innenstädte und Industriegebiete zu nennen. In alten und dichten Baumbeständen ist die Türkentaube gar nicht anzutreffen. Das Nest wird in Bäumen oder Gebüsch angelegt, wobei gerne auch auf Balkonen oder unter Dächern gebrütet wird. Sie gilt als Standvogel und ist damit auch im Winter anzutreffen. Die begonnene Ausbreitung von Süd- nach Nordeuropa ab den 30er Jahren ist heute wieder rückläufig, wobei die Ursache des Bestandsrückgangs unklar ist, da der Lebensraum der Taube sich kaum verändert hat. Da das Plangebiet entsprechende Habitatstrukturen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufweist, ist eine Bauzeitenbeschränkung erforderlich (V 01).

Insgesamt sind die negativen Auswirkungen des geplanten Eingriffs auf die Vogelwelt im Eingriffsgebiet als gering einzustufen. Diese Einschätzung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die in Kapitel 6 genannte Vermeidungsmaßnahme berücksichtigt wird. Durch Wahrung einer Bauzeitenbeschränkung (V 01) kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für die Artengruppe der Avifauna ausgeschlossen werden. Der Verlust von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß §44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG wird durch die ökologischen Bedingungen im weiteren Umfeld kompensiert. Dennoch sollten als Kompensationsmaßnahme im Rahmen der Freiflächengestaltung Neupflanzungen von Bäumen und Sträuchern vorgesehen werden, die in Zukunft Freibrütern als Brutplatz dienen können (K 01).

## 6 Maßnahmenübersicht

### 6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Kap. 5.1 und 5.2 erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

<b>V 01</b>	<p><b>Bauzeitenbeschränkung</b> Notwendige Rückschnitts-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen sowie die Baufeldräumung müssen außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres, stattfinden. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.</p>
-------------	---

### 6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Auf Grundlage der aktuellen Planung sind keine artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) im Plangebiet notwendig.

### 6.3 Kompensationsmaßnahmen

Auf Grundlage der Habitatstrukturen, die vorhabenbedingt verloren gehen, sind folgende Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.

<b>K 01</b>	<p><b>Pflanzung von Gehölzen</b> Da Gehölze entfernt werden müssen, sind im Rahmen der Freiflächengestaltung Neupflanzungen von Bäumen und Sträuchern vorzusehen, die in Zukunft Freibrütern als Brutplatz dienen können.</p>
-------------	---

### 6.4 Empfohlene Maßnahmen

Folgende Maßnahmen werden im Sinne des allgemeinen Artenschutzes empfohlen:

<b>E 01</b>	<p><b>Vermeidung von Lichtimmissionen</b> Im Plangebiet sollten zum Schutz nachtaktiver Tiere zur Außenbeleuchtung moderne LED-Technologie mit hoher Effizienz und einer bedarfsgerechten Beleuchtungsregelung eingesetzt werden. Zur Verwendung sollten nur Leuchtdioden mit einer Farbtemperatur zwischen 1.800 bis maximal 3.000 K und Leuchten in insektenschonender Bauweise kommen. Zur Vermeidung ungerichteter Abstrahlung sollten nur vollabgeschirmte Leuchten eingesetzt werden. Eine Abstrahlung über den Bestimmungsbereich hinaus sollte vermieden werden.</p>
<b>E 02</b>	<p><b>Vermeidung von Vogelschlag</b> Für großflächige Gebäudeverglasungen sollte UV-Licht reflektierendes Glas, sogenanntes Vogelschutzglas, verwendet werden.</p>
<b>E 03</b>	<p><b>Regionales Saatgut</b> Bei Pflanz- und Saatarbeiten im Plangebiet sollte nur Pflanz- bzw. Saatgut regionaler Herkunft verwendet werden.</p>

## 6.5 Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen

Maßnahme	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
<b>V 01</b> Bauzeitenregelung												
<b>K 01</b> Gehölzpflanzung												
Legende:	Umsetzungsphase				Vorzugsphase				Verbotsphase			

## 7 Fazit

Wie die vorangegangenen Ausführungen verdeutlichen, ist der Eingriffsbereich vor allem als potentiell Habitat für Vögel anzusehen. Hinsichtlich seiner Wertigkeit kann das Habitat für Fledermäuse als gering angesehen werden, da es nur einen kleinen Teil eines Nahrungs- und Jagdhabitats darstellt und im Umfeld entsprechende Ausweichmöglichkeiten bestehen. Aufgrund der Kleinflächigkeit und der isolierten Lage kann ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus im Plangebiet ausgeschlossen werden. Auch gibt es keinen Anlass zur Annahme, dass andere streng geschützte Säugetiere im Plangebiet vorkommen könnten. Für Tagfalter und Heuschrecken bietet das Plangebiet grundsätzlich einen Lebensraum. Die für diese Artengruppen relevanten Strukturen finden sich jedoch auch vermehrt im näheren Umfeld des Plangebiets wieder, weshalb ein Teilverlust dieses sehr kleinräumigen Habitats nicht als artenschutzrechtlich relevant einzustufen ist. Zudem profitieren diese Artengruppen von der Maßnahme, welche im Zuge des biotopschutzrechtlichen Ausgleichsbedarfs umgesetzt wird. Es ist vorgesehen, den Pflanzenbestand der Mageren Flachland-Mähwiese per Sodenübertragung und Heudruschverfahren auf einer Ausgleichsfläche wieder anzusiedeln. Eine Betroffenheit von Reptilien, Amphibien, Totholzbesiedelnden Käfern, Fischen und Libellen kann ebenso ausgeschlossen werden.

Für Vögel stellt das Plangebiet neben einem Nahrungshabitat aufgrund seiner Saumstrukturen mit Hecken, Sträuchern und Bäumen für viele Arten auch ein Bruthabitat dar. Unter Beachtung der Bauzeitenbeschränkung (V 01) kann jedoch das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vermieden werden. Der Verlust von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß §44 Abs.1 Nr.3 BNatschG wird durch die ökologischen Bedingungen im weiteren Umfeld kompensiert. Zur Förderung der Avifauna sollten im Rahmen der Freiflächengestaltung Neupflanzungen von Bäumen und Gehölzen vorgesehen werden (K 01).

### Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders oder streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

### Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell zu erwartende Art ein Ausnahmeerfordernis.

Staufenberg, den 31.03.2023



Jakob Starke, B. Sc.

## 8 Literatur

- ALFERMANN, D. & H. NICOLAY (2004): Artensteckbrief Zauneidechse *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). Gutachten im Auftrag des HDLGN. Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e.V. (AGAR), Rodenbach. 5 S.
- ARBEITSGEMEINSCHAFT AMPHIBIEN- UND REPTILIENSCHUTZ IN HESSEN E. V. UND HESSEN-FORST SERVICEZENTRUM FORSTEINRICHTUNG UND NATURSCHUTZ (FENA) – FACHBEREICH NATURSCHUTZ (6. Fassung, Stand 1.11.2010): Rote Liste der Reptilien und Amphibien Hessens. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70(1). Bonn-Bad Godesberg.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (HRSG., 2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage von 2005. – Wiebelsheim (Aula).
- BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & M. STRAUCH (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3).
- BÜCHNER, S. (2010): Bundes- und Landesmonitoring 2010 zur Verbreitung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Hessen (Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie). Im Auftrag von HessenForst FENA, Gießen.
- BUNDES-NATURSCHUTZGESETZ - GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNatSchG) vom 20. Dezember 1976 i.d.F. vom 1. März 2010.
- DIETZ C., O. V. HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Stuttgart (Kosmos).
- EU – EUROPÄISCHE UNION (2000): Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 327: 1-72.*
- GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19–67.
- GÜNTHER, R. (2009): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Spektrum der Wissenschaft, 825 S.
- HAUPT, H., G. LUDWIG, H. GRUTTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (RED., 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- HESSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDES-NATURSCHUTZGESETZ (HAGBNatSchG) i.d.F. vom 20. Dezember 2010.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, HRSG., 2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung. Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, HRSG., 2016): Leitfaden gesetzlicher Biotopschutz in Hessen. Wiesbaden.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND (2014): Gesamtartenliste der Brutvögel Hessens mit Angaben zum Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand. Frankfurt.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

## 9 Artenschutzrechtliche Prüfbögen

### 9.1 Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Bluthänfling ( <i>Carduelis cannabina</i> )		
<b>1. Allgemeine Angaben</b>				
<b>1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe</b>				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: 3		
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: 3		
<b>1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)</b>				
		Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Europa:				
Deutschland:				
Hessen:				X
<b>2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art</b>				
<b>2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen</b>				
<b>2.1.1 Habitatansprüche</b>				
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Auf ruderalen Standorten und Brachen. Halb-offene, mosaikartig strukturierte, offene bis halboffene Landschaften, mit hohem Strukturanteil von Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen</li> <li>Nest in Laubbäumen oder Büschen</li> <li>Oft innerhalb von Siedlungen</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Nutzen vor allem Hochstaudenfluren und schütterere Vegetation als Nahrungsquelle (z. B. Grassamen auf bewachsenen Wegen)</li> </ul>		
<b>2.1.2 Brutbiologie</b>				
<u>Nest:</u>				
<input type="checkbox"/>	in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/>	in Höhlen	<input checked="" type="checkbox"/>
				in Gebüsch oder Bäumen
				auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
				nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
				nein
<u>Brutverhalten:</u> Einzelbrüter mit saisonaler Monogamie.				
<input type="checkbox"/>	Eine Brut	<input checked="" type="checkbox"/>	Zweitbruten	<input type="checkbox"/>
				Mehrfachbruten
Brutzeit: Eiablage Ende Mai bis Anfang September. Flüge Jungvögel ab Ende Mai, Jungvögel von Zweitbruten Anfang Oktober.				

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Bluthänfling ( <i>Carduelis cannabina</i> )	
2.1.3 Phänologie	<input type="checkbox"/> Langstreckenzieher	<input checked="" type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher	
2.1.4 Verhalten			
2.2 Brutbestand	<u>Europa:</u> 10 – 28 Mio. BP	<u>Deutschland:</u> 380.000 – 830.000 BP	<u>Hessen:</u> 10.000 – 20.000 BP
3. Vorhabenbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> potentiell	
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast	<input type="checkbox"/> Durchzügler	
Revieranzahl und Lage: Der Bluthänfling kann potentiell im westlichen Teil des PG innerhalb der Gehölzstrukturen brüten.			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a)	Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Ja, es finden sich Gehölzstrukturen, welche pot. als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Plangebiet fungieren.			
b)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Durch eine Bauzeitbeschränkung (V 01) wird der Verlust von aktiv genutzten ruhe- und Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen.			
c)	Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Bruthabitats sind in der Umgebung in ausreichender Zahl vorhanden und bleiben erhalten.			
d)	Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Entfällt.			
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein			
<input type="checkbox"/> Ja		<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
a)	Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Während der Aufzucht sind besonders Jungvögel gefährdet.			



<b>Artenschutzrechtliche Prüfung: Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)</b>	
<p><b>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Bauzeitenbeschränkung (V 01) sorgt dafür das im Zeitraum des Eingriffs keine Individuen Gefährdet sind.</p>	
<p><b>c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p><b>d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</b> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Entfällt</p>	
<p><b>e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p><b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<b>4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
<p><b>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p>Die temporäre Störung in der Bauzeit ist räumlich stark begrenzt, sodass in die Umgebung ausgewichen werden kann. Es handelt sich um keine Störung welche den Erhaltungszustand der lokalen Population im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert</p>	
<p><b>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</b> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>entfällt</p>	
<p><b>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</b> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>entfällt</p>	
<p><b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<b>5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<p><b>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p><input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich</p>	
<p>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</p>	<p>Artenschutzprüfung abgeschlossen</p>
<b>6 Zusammenfassung</b>	
<p>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: V 01</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen  <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen  <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen  <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement</p>

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>	<b>Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)</b>
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> liegen die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

## 9.2 Girlitz (*Serinus serinus*)

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>	<b>Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)</b>		
<b>1. Allgemeine Angaben</b>			
<b>1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe</b>			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: -	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: -	
<b>1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)</b>			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	
<b>2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art</b>			
<b>2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen</b>			
<b>2.1.1 Habitatansprüche</b>			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Auf ruderalen Standorten und Brachen. Halb-offene, mosaikartig strukturierte, offene bis halboffene Landschaften, mit hohem Strukturanteil von Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen</li> <li>Nest in Laubbäumen oder Büschen</li> <li>Oft innerhalb von Siedlungen</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Bevorzugt Sämereien von Kräutern und Stauden (z.B. Löwenzahn, Hirtentäschel, Knöterich, Goldrute), sowie Knospen und Kätzchen (z.B. Ulme, Birke, Weiden)</li> </ul>	
<b>2.1.2 Brutbiologie</b>			
<u>Nest:</u>			
<input type="checkbox"/> in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/> in Höhlen	<input checked="" type="checkbox"/> in Gebüsch oder Bäumen	<input type="checkbox"/> auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		<b>Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)</b>	
<b>Brutverhalten:</b> Einzelbrüter, gelegentlich lockere Koloniebildung, mit saisonaler Monogamie.			
<input type="checkbox"/> Eine Brut		<input checked="" type="checkbox"/> Zweitbruten	
<input type="checkbox"/> Mehrfachbruten			
Brutzeit: Eiablage Ende Mai bis Anfang September. Flüge Jungvögel ab Ende Mai, Jungvögel von Zweitbruten Anfang Oktober.			
<b>2.1.3 Phänologie</b>	<input type="checkbox"/> Langstreckenzieher	<input checked="" type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher	
Heimzug: Anfang März bis Mitte Mai		Wegzug: Mitte Sept./ Mitte Okt.	
<b>2.1.4 Verhalten</b>	Der Girlitz ist eine Kulturfolgerart, die häufig Gärten und Parks besiedelt und sich hauptsächlich von Samen von Kräutern und Stauden ernährt.		
<b>2.2 Brutbestand</b>	<u>Europa:</u> 8 – 10 Mio. BP	<u>Deutschland:</u> 200.000 – 420.000 BP	<u>Hessen:</u> 15.000 – 30.000 BP
<b>3. Vorhabenbezogene Angaben</b>			
<b>3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> potentiell	
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast	<input type="checkbox"/> Durchzügler	
Revieranzahl und Lage: Der Girlitz kann potentiell im westlichen Teil des PG innerhalb der Gehölzstrukturen vorkommen.			
<b>4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>			
a)	<b>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Es sind potentielle Brutplätze in den Gehölzen des EG betroffen.			
b)	<b>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Bauzeitenregelung (V 01)			
c)	<b>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung: Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)</b>	
In unmittelbarer Nähe außerhalb des PG befinden sich geeignete Bruthabitate für den Girlitz, auf die diese Art ausweichen kann.	
d) <b>Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
entfällt	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein</b>	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<b>4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>	
a) <b>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Bei Rodung der Gehölze während der Brutphase können flugunfähige Jungtiere verletzt oder getötet werden.	
b) <b>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Durch die Einhaltung der Bauzeitenregelung (V 01) ist eine Vermeidungsmaßnahme möglich.	
c) <b>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) <b>Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wenn JA – kein Verbotstatbestand!	
entfällt	
e) <b>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein</b>	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<b>4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
a) <b>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Eine baubedingte Störung einzelner Individuen ist nicht auszuschließen, da diese jedoch zeitlich begrenzt ist, ist sie nicht als erheblich im Sinne des § 44 Abs. 1 (2) BNatSchG einzustufen. Eine erhebliche Verschlechterung der lokalen Population ist nicht anzunehmen.	
b) <b>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
entfällt	
c) <b>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
entfällt	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein</b>	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	

Artenschutzrechtliche Prüfung: <b>Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)</b>	
<b>5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
<b>6 Zusammenfassung</b>	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: V 01	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> liegen die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

### 9.3 Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: <b>Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)</b>			
<b>1. Allgemeine Angaben</b>			
<b>1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe</b>			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: -	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: V	
<b>1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)</b>			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Europa:			
Deutschland:			
Hessen:		X	
<b>2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art</b>			
<b>2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen</b>			
<b>2.1.1 Habitatansprüche</b>			

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>	<b>Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)</b>		
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>	<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Offene bis halboffene, abwechslungsreiche Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen</li> <li>• Agrarlandschaften und frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung, Ortsränder</li> <li>• Einzelbäume und Büsche als Singwarten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nahrungssuche auf dem Boden in niedriger Vegetation oder auf vegetationslosen Flächen, im Winter gern auf Getreidestoppelfeldern</li> <li>• Mitunter kurze Jagdflüge auf Insekten</li> <li>• Vielfalt an Sämereien, in Sommer Insekten, Larven und Spinnen</li> </ul>		
<b>2.1.2 Brutbiologie</b>			
<u>Nest:</u>			
<input type="checkbox"/> in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/> in Höhlen	<input checked="" type="checkbox"/> in Gebüsch oder Bäumen	<input checked="" type="checkbox"/> auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Brutverhalten:</u> Monogame Saisonehe, Fremdkopulationen häufig, zuweilen Paarzusammenhalt im Winter			
<input type="checkbox"/> Eine Brut		<input checked="" type="checkbox"/> Zweitbruten	<input type="checkbox"/> Mehrfachbruten
Brutzeit: Legebeginn Mitte April – Anf. Mai, späteste bis Mitte August, 12-15d Brutdauer, flügge nach 11-13d, Nestlinge bis Ende Aug./Sept.			
<b>2.1.3 Phänologie</b>			
<input type="checkbox"/> Langstreckenzieher		<input checked="" type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher	
Heimzug: Revierbesetzung Mitte Februar – Mitte März		Wegzug: Abzug von Brutplätzen ab Ende August	
<b>2.1.4 Verhalten</b> Kurzstreckenzieher und Standvogel mit Dismigrationen/Winterflucht			
<b>2.2 Brutbestand</b>			
<u>Europa:</u>	<u>Deutschland:</u>	<u>Hessen:</u>	
18 – 31 Mio. BP	1 – 2.8 Mio BP	194.000 – 230.000	
<b>3. Vorhabenbezogene Angaben</b>			
<b>3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> potentiell	
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast	<input type="checkbox"/> Durchzügler	

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>	<b>Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)</b>
Revieranzahl und Lage: Die Goldammer kann in den Säumen im Übergangsbereich zwischen Wiese und Gehölz brüten.	
<b>4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Aufgrund der Wiesen und Strauchstrukturen im EG ist eine Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten nicht auszuschließen.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Bauzeitenregelung (V 01)	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Bruthabitats sind in der Umgebung in ausreichender Zahl vorhanden und bleiben erhalten.	
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
entfällt	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<b>4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Da es sich um Bodenbrüter handelt, kann eine Betroffenheit einzelner Individuen während der Brutzeit nicht ausgeschlossen werden.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Bauzeitenregelung (V 01)	
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wenn JA – kein Verbotstatbestand!	
entfällt	

Artenschutzrechtliche Prüfung: <b>Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)</b>	
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden Es handelt sich um keine Störung welche den Erhaltungszustand der lokalen Population im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? Entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
<b>6 Zusammenfassung</b>	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: V 01 Bauzeitenbeschränkung	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	



### 9.4 Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Klappergrasmücke ( <i>Sylvia curruca</i> )		
<b>1. Allgemeine Angaben</b>				
<b>1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe</b>				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: -		
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: V		
<b>1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)</b>				
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht	
Deutschland:				
Hessen:		<b>X</b>		
<b>2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art</b>				
<b>2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen</b>				
<b>2.1.1 Habitatansprüche</b>				
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Bevorzugt halboffenes bis offenes Gelände mit Feldgehölzen und Buschgruppen wie Böschungen, Dämme, Trockenhänge, aufgelassene Weinberge, Wald-ränder, Kahlschläge, junge Fichten – und Kieferschonungen und Wacholderheiden</li> <li>Auch in Siedlungen sehr häufig</li> <li>Nest wird in niedrige Büsche, Dornsträucher oder kleine Koniferen angelegt</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Insektenfressende Vogelart</li> <li>Hauptnahrung besteht aus Spinnen, Weichtieren, Insekten und deren Larven, aber auch Beeren und Früchte</li> </ul>		
<b>2.1.2 Brutbiologie</b>				
<u>Nest:</u>				
<input type="checkbox"/> in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/> in Höhlen	<input checked="" type="checkbox"/> in Gebüsch oder Bäumen	<input type="checkbox"/> auf dem Boden	
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
<u>Brutverhalten:</u> Saisonale Monogamie				
<input checked="" type="checkbox"/> Eine Brut		<input type="checkbox"/> Zweitbruten	<input type="checkbox"/> Mehrfachbruten	
Brutzeit: Frühestens Ende Mai, hauptsächlich ab Anfang Juni. Flüge Jungvögel ab Ende Juni.				

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Klappergrasmücke ( <i>Sylvia curruca</i> )	
<b>2.1.3 Phänologie</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Langstreckenzieher	<input type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher	
	Heimzug: Mitte Mai bis Ende Juni	Wegzug: Ab August	
<b>2.1.4 Verhalten</b>	Tagaktiv, zieht aber nachts. Bewegt sich schnell und gewandt in Hecken und Gebüsch. Klaubt Beute von Sträuchern und niedrigen Bäumen, in der Nähe von Hecken gelegentlich Jagd in kurzem Gras.		
<b>2.2 Brutbestand</b>	<u>M.-Europa:</u> 0,78 – 1,44 Mio. BP	<u>Deutschland:</u> 250.000 – 500.000 BP	<u>Hessen:</u> 6.000 – 14.000 BP
<b>3. Vorhabenbezogene Angaben</b>			
<b>3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> potentiell	
<input type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast	<input type="checkbox"/> Durchzügler	
Revieranzahl und Lage: Die Klappergrasmücke kann potentiell im westlichen Teil des PG innerhalb der Gehölzstrukturen brüten.			
<b>4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>			
a)	<b>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Ja, es finden sich Gehölzstrukturen, welche pot. als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Plangebiet fungieren.		
b)	<b>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Bauzeitenbeschränkung (V 01) sorgt dafür das im Zeitraum des Eingriffs keine Individuen Gefährdet sind.		
c)	<b>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Bruthabitate sind in der Umgebung in ausreichender Zahl vorhanden und bleiben erhalten.		
d)	<b>Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</b>	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Entfällt.		
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein</b>			
<input type="checkbox"/> Ja		<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<b>4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>			
a)	<b>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Während der Aufzucht sind besonders Jungvögel gefährdet.		

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		<b>Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)</b>	
<b>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Bauzeitenbeschränkung (V 01) sorgt dafür das im Zeitraum des Eingriffs keine Individuen Gefährdet sind.	
<b>c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Entfällt	
<b>e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>			
<b>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Es handelt sich um keine Störung welche den Erhaltungszustand der lokalen Population im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert.	
<b>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Entfällt	
<b>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Entfällt	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>			
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?</b>		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich		
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen		
<b>6 Zusammenfassung</b>			
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: V 01		<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement	

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Klappergrasmücke ( <i>Sylvia curruca</i> )
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> liegen die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

**9.5 Stieglitz (*Carduelis carduelis*)**

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> )		
<b>1. Allgemeine Angaben</b>			
<b>1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe</b>			
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: -	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: V	
<b>1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)</b>			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Europa:			
Deutschland:			
Hessen:		X	
<b>2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art</b>			
<b>2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen</b>			
<b>2.1.1 Habitatansprüche</b>			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Alle Vogelarten auf ruderalen Standorten und Brachen. Halboffene, mosaikartig strukturierte, offene bis halboffene Landschaften, mit hohem Strukturanteil von Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen</li> <li>Nest in Laubbäumen oder Büschen</li> <li>Oft innerhalb von Siedlungen</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Stieglitze nutzen vor allem Hochstaudenfluren als Nahrungsquelle</li> <li>Alle zwei Vogelarten bevorzugen Sämereien</li> </ul>	
<b>2.1.2 Brutbiologie</b>			
<u>Nest:</u>			
<input type="checkbox"/> in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/> in Höhlen	<input checked="" type="checkbox"/> in Gebüsch oder Bäumen	<input type="checkbox"/> auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Brutverhalten:</u> Alle drei Vogelarten Einzelbrüter mit saisonaler Monogamie.			
<input type="checkbox"/> Eine Brut	<input checked="" type="checkbox"/> Zweitbruten	<input type="checkbox"/> Mehrfachbruten	

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> )	
Brutzeit: Eiablage Ende Mai bis Anfang September. Flüge Jungvögel ab Ende Mai, Jungvögel von Zweitbruten Anfang Oktober.			
<b>2.1.3 Phänologie</b>	<input type="checkbox"/> Langstreckenzieher	<input checked="" type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher	
	Heimzug:	Wegzug:	
<b>2.1.4 Verhalten</b>			
<b>2.2 Brutbestand</b>	<u>Europa:</u> 12 – 29 Mio. BP	<u>Deutschland:</u> 300.000 – 600.000 BP	<u>Hessen:</u> 30.000 – 38.000 BP
<b>3. Vorhabenbezogene Angaben</b>			
<b>3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> potentiell	
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast	<input type="checkbox"/> Durchzügler	
Revieranzahl und Lage: Der Stieglitz kann potentiell im westlichen Teil des PG innerhalb der Gehölzstrukturen brüten.			
<b>4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>			
<b>a)</b>	<b>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Es sind potentielle Brutplätze in den Gehölzen des EG betroffen.		
<b>b)</b>	<b>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Bei einer Baufeldräumung im Winterhalbjahr (V01 Bauzeitenbeschränkung) ist nicht mit dem Verlust einer Brutstätte zu rechnen.		
<b>c)</b>	<b>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Es finden sich ausreichend gleichwertige Habitat im nahen räumlichen Umfeld, sodass die ökologische Funktion gewahrt wird.		
<b>d)</b>	<b>Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</b>	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Entfällt		
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein</b>			
<input type="checkbox"/> Ja		<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<b>4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>			
<b>a)</b>	<b>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Während der Aufzucht können Jungtiere getötet werden.		
<b>b)</b>	<b>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Bei einer Baufeldräumung im Winterhalbjahr (V01 Bauzeitenbeschränkung) können Gelege- und Jungvogelverluste sicher ausgeschlossen werden.		

Artenschutzrechtliche Prüfung: Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> )	
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden Der Stieglitz ist eine wenig störungsanfällige Art. Der Erhaltungszustand der Lokalpopulation wird nicht negativ beeinflusst. Es handelt sich um keine Störung welche den Erhaltungszustand der lokalen Population im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
<b>6 Zusammenfassung</b>	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: V 01	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

### 9.6 Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Türkentaube ( <i>Streptopelia decaocto</i> )		
<b>1. Allgemeine Angaben</b>				
<b>1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe</b>				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: -		
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: -		
<b>1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)</b>				
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht	
Deutschland:				
Hessen:		X		
<b>2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art</b>				
<b>2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen</b>				
<b>2.1.1 Habitatansprüche</b>				
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Besiedelt fast ausnahmslos Dörfer und Stadtgebiete</li> <li>Durchgrünte Siedlungsgebiete bevorzugt</li> <li>Nutzt auch gehölzarme Innenstädte oder Industriegebiete</li> <li>Meidet alte und dichte Baumbestände</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Ernährt sich vorwiegend von pflanzlicher Kost (Körner, Knospen, Blätter)</li> <li>Nahrungshabitats sind Wiesen, Rasenflächen, Gehölze, Äcker</li> </ul>		
<b>2.1.2 Brutbiologie</b>				
<u>Nest:</u>				
<input checked="" type="checkbox"/> in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/> in Baumhöhlen	<input checked="" type="checkbox"/> in Gebüsch oder Bäumen	<input type="checkbox"/> auf dem Boden	
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
<u>Brutverhalten:</u> Als Standvogel Revierbesetzung bereits teilweise im Winter, auch Winterbruten möglich. Zweitbruten im Sommer abhängig von Witterungsbedingungen				
<input type="checkbox"/> Eine Brut		<input checked="" type="checkbox"/> Zweitbruten	<input type="checkbox"/> Mehrfachbruten	
Brutzeit: Legebeginn Ende Februar bis Mitte Oktober, hauptsächlich Mitte März bis Mitte April, Jungvögel ab Ende März				
<b>2.1.3 Phänologie</b>				
<input type="checkbox"/> Langstreckenzieher		<input type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher		

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Türkentaube ( <i>Streptopelia decaocto</i> )	
Heimzug:		Wegzug:	
<b>2.1.4 Verhalten</b>			
<b>2.2 Brutbestand</b>	<u>Europa:</u> 4,7 – 11 Mio BP	<u>Deutschland:</u> 270.000 – 440.000 BP	<u>Hessen:</u> 10.000 – 13.000 BP
<b>3. Vorhabenbezogene Angaben</b>			
<b>3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> potentiell	
<input type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel	<input type="checkbox"/> Durchzügler	
Revieranzahl und Lage: Die Türkentaube kann potentiell im westlichen Teil des PG innerhalb der Gehölzstrukturen brüten.			
<b>4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>			
<b>a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</b>		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Ja, es finden sich Gehölzstrukturen, welche pot. als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Plangebiet fungieren.			
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Bei einer Baufeldräumung im Winterhalbjahr (V01 Bauzeitenbeschränkung) ist nicht mit dem Verlust einer Brutstätte zu rechnen.			
<b>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</b>		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
(§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) Es finden sich ausreichend gleichwertige Habitat im nahen räumlichen Umfeld, sodass die ökologische Funktion gewahrt wird.			
<b>d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</b>		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Entfällt			
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein</b>			
<input type="checkbox"/> Ja		<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<b>4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>			
<b>a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</b>		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Bei Rodung der Gehölze während der Brutphase können flugunfähige Jungtiere verletzt oder getötet werden.			
<b>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</b>		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Bei einer Baufeldräumung im Winterhalbjahr (V01 Bauzeitenbeschränkung) können Gelege- und Jungvogelverluste sicher ausgeschlossen werden.			



<b>Artenschutzrechtliche Prüfung: Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)</b>	
<p>c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)</p> <p style="margin-left: 20px;">Entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p><b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein“</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p><b>4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b></p>	
<p>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden</p> <p style="margin-left: 20px;">Die temporäre Störung in der Bauzeit ist räumlich stark begrenzt, sodass in die Umgebung ausgewichen werden kann. Es handelt sich um keine Störung welche den Erhaltungszustand der lokalen Population im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert.</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</p> <p style="margin-left: 20px;">Entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</p> <p style="margin-left: 20px;">Entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p><b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p><b>5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b></p>	
<p style="text-align: center;">Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p><input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich      <input type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich</p>	
<p>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</p>	<p>Artenschutzprüfung abgeschlossen</p>
<p><b>6 Zusammenfassung</b></p>	
<p>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</p> <p>V 01</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement</p>

**Artenschutzrechtliche Prüfung: Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)****Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!